

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: I.2

		angeregt, die aktuelle Schwelle von 10.000 Euro zu überprüfen, da diese als zu niedrig erachtet wird, um den praktischen Anforderungen der kommunalen Beschaffung gerecht zu werden. Ziel ist es, die Schwelle für Vergabeverfahren auf ein angemessenes Niveau anzuheben, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken und die Verwaltungsbelastung zu verringern.		
Stellungnahme:				
Zu Punkt 1:				
Der Rheingau-Taunus-Kreis unterstützt die Städte und Gemeinden bereits heute und auch künftig im Rahmen seiner Leistungen der Zentralen Vergabestelle bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Konkret sind über das eigentliche Vergabeverfahren hinausgehend folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. in Planung:				
1. Blanko-Excel-Tabelle zur Leistungsaufstellung Wir haben eine strukturierte Blanko-Excel-Tabelle entwickelt, die die Bedarfsstellen bei der systematischen Auflistung der einzelnen Leistungen sowie deren Mengen- und Kostenberechnung unterstützt. Diese Vorlage dient als Arbeitshilfe zur internen Strukturierung und Kalkulation. Sie enthält bewusst keine vorformulierten Texte oder Leistungsbeschreibungen, um den individuellen fachlichen Anforderungen der jeweiligen Maßnahme Rechnung zu tragen.				
2. Fachlicher Austausch und Vernetzung Bei Bedarf stellen wir den fachlichen Austausch her, insbesondere: - bei Rückfragen im Bereich des Vergaberechts, - zur Klärung von Verfahrensfragen, - durch die Vermittlung von Kontaktpersonen aus anderen Kommunen, die vergleichbare Bedarfe hatten und ihre praktischen Erfahrungen teilen können. Dieser Ansatz fördert den Wissenstransfer, ohne die fachliche Verantwortung der jeweiligen ausschreibenden Stelle zu verlagern.				
3. Aufbau einer Schulungs- und Wissensdatenbank Derzeit planen wir den Aufbau einer digitalen Schulungsdatenbank. Diese soll in Form kurzer, praxisnaher „Wissens-Nuggets“ grundlegende Themen der Vergabe verständlich aufbereiten, beispielsweise: - „Welche Vergabearten gibt es?“ - „Welche Schritte umfasst ein Vergabeverfahren?“ - „Wie ist ein Leistungsverzeichnis aufgebaut?“ Ziel ist es, insbesondere neue oder fachfremde Mitarbeitende niedrigschwellig zu unterstützen und ein gemeinsames Grundverständnis zu fördern.				
4. Regelmäßige informelle Online-Austauschrunden Ergänzend planen wir eine regelmäßige, informelle Online-Terminreihe für den schnellen und unkomplizierten Austausch zu aktuellen Fragestellungen aus der Vergabepraxis. Diese Termine sollen Raum für kurze Rückfragen, Erfahrungsaustausch und Hinweise auf bewährte				

Vorgehensweisen bieten.

Abgrenzung: Entwicklung und Pflege einheitlicher standardisierter Leistungsverzeichnisse

Im Vergabehandbuch des Bundes (unter „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren 100, Nr. 4.2.2“) ist das Standardleistungsverzeichnis Bau (STLB-Bau) als Grundlage für Leistungsbeschreibungen von Bauvorhaben vorgesehen. Es ist bei Ausschreibungen von Bundes-hochbaumaßnahmen verpflichtend einzusetzen und wird aufgestellt vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) und herausgegeben vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN).

Bei dem STLB-Bau handelt es sich um eine Datenbank mit Standardtexten für Bauleistungsbeschreibungen. Öffentliche Stellen, Planungsbüros und Unternehmen nutzen diese Texte für die Ausschreibung von Bauleistungen – so dass diese als Leistungsverzeichnis-se/Bestellformulare für die einzelnen Leistungsbestandteile einer Baumaßnahme dienen können.

Dabei wird insbesondere Wert daraufgelegt, dass die für öffentliche Baumaßnahmen anzuwendenden Kriterien, die in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) niedergelegt sind, eingehalten werden.

Die Nutzung des STLB-Bau steht auch den Kommunen frei und es kann jederzeit darauf zurückgegriffen werden. Insofern erübrigt sich das Entwickeln von eigenen Standardleistungstexten für alle Bauvergaben.

Für die Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen verfügt die zentrale Vergabestelle über eine Reihe von sogenannten Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen.

Die im Antrag formulierte Erwartung, dass der Kreis eine tiefe weitergehende Entwicklung, Pflege und fortlaufende Aktualisierung einheitlicher standardisierter Leistungsverzeichnisse für die Kommunen übernimmt, können wir in der Form nicht erfüllen. Dies möchten wir im Folgenden sachlich und fundiert begründen:

1. Hohe fachliche und inhaltliche Individualität von Leistungsverzeichnissen

Leistungsverzeichnisse sind stets eng an den konkreten Bedarf, die örtlichen Gegebenheiten, technische Standards, Ausführungsbedingungen sowie strategische Zielsetzungen der jeweiligen Kommune gebunden. Eine pauschale Standardisierung würde dieser fachlichen Vielfalt nicht gerecht und birgt unter anderem das Risiko unpassender Leistungsbeschreibungen, unvollständiger oder überdimensionierter Ausschreibungen, oder folglich auch eingeschränkter Wirtschaftlichkeit.

2. Vergabe- und haftungsrechtliche Verantwortung

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit eines Leistungsverzeichnisses liegt bei der Bedarfsstelle, da nur diese den konkreten spezifischen Bedarf einschätzen kann. Eine zentrale Erstellung durch den Kreis würde zwangsläufig in jedem Vergabeverfahren zu einer Überarbeitung durch die Bedarfsstelle führen und einer ansonsten unklaren Verantwortungsabgrenzung, insbesondere bei Nachprüfungsverfahren, Schadensersatzansprüchen, sowie Auslegungs- und Wertungsfragen. Aus fachlicher Sicht ist es deshalb daher nicht empfehlenswert, Leistungsverzeichnisse in zentraler Verantwortung für Dritte zu erstellen.

3. Hoher Pflege- und Aktualisierungsaufwand

Leistungsverzeichnisse unterliegen einem kontinuierlichen Änderungsbedarf, unter anderem durch Änderungen im Vergaberecht, neuen Normen und technischen Regelwerken, Marktentwicklungen, oder geänderten Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen.

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: I.2



Eine dauerhaft rechtssichere zentrale Pflege würde erhebliche personelle Ressourcen erfordern, die weder vorgesehen noch leistbar sind.

4. Gefahr einer Scheinsicherheit

Standardisierte Leistungsverzeichnisse können den Eindruck erwecken, rechtlich „abgesichert“ zu sein. In der Praxis besteht jedoch die Gefahr, dass notwendige projektspezifische Anpassungen unterbleiben. Dies kann die Qualität der Vergabeverfahren und letztlich auch deren Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Zusammenfassend sehen wir großes Potenzial in einem wissensbasierten Unterstützungs- und Austauschansatz, der die Kommunen stärkt, ohne ihre fachliche Verantwortung zu verlagern.

Die Entwicklung und Pflege einheitlicher standardisierter Leistungsverzeichnisse hingegen sind weder fachlich sinnvoll noch organisatorisch leistbar.

Wir setzen daher bewusst auf strukturierende Arbeitshilfen, Wissensvermittlung, sowie Vernetzung und Erfahrungsaustausch.

Zu Punkt 2:

Die vergaberechtlichen Bestimmungen entwickeln sich stetig weiter, um Effizienz, Transparenz und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Nach den aktuell vorliegenden Informationen stehen diesbezüglich auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder usw.) wesentliche Änderungen an. In diesem Zusammenhang spielen Anpassungen von „Schwellenwerten und Wert-grenzen“ eine nicht unerhebliche Rolle und eine Reihe von Bundesländern haben die bisher bestehenden Wertgrenzen überdacht und angepasst.

Das geäußerte Anliegen in dem gestellten Antrag ist aus dieser Sicht zu begrüßen.

Der Hessische Landkreistag (HLT) verfolgt die Anhebung von Schwellenwerten und Wertgrenzen jedoch bereits seit den Bezirksversammlungen des HLT im Frühjahr 2025 und plädiert für eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte. Der HLT will sich am Freistaat Bayern orientieren – in der dortigen Verwaltungsvorschrift für das öffentliche Auftragswesen ist bestimmt, dass § 14 Unterschwellenvergabeordnung für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen mit der Maßgabe Anwendung findet, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist. Der HLT fordert eine entsprechende Anhebung gegenüber dem Land. Die Initiative des HLT deckt sich mit der Intention des Antrags.

In Umsetzung des Beschlusses des Kreistages erfolgte am 04.11.2025 ergänzend die explizite Bitte an den Hess. Landkreistag (HLT), für eine Erhöhung der Wertgrenzen einzutreten. Hierauf erfolgte die Rückmeldung des HLT, dass dieser Verbesserungsvorschlag bereits auf der Agenda stehe und im Rahmen der Verhandlungen um die Zukunftswerkstatt mit dem Land Hessen eingebracht werde.

12.01.2026

Datum

Peter Ring

Unterschrift in Textform FDL I.

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: II.2



Wir bitten um Prüfung des Sachstandes und schriftliche Rückmeldung zur Umsetzung des Beschlusses **bis spätestens 05.01.2026** an lars.irrgang@rheingau-taunus.de.

KT-Beschluss am	Mit involvierte FB/FD	Beschluss	erledigt	Zwischenbericht
16.09.25		KT am 16.09.2025 DS XI/1360 Einrichtung einer Ansprechstelle für queere Menschen im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Antrag Nr. 11/25 der SPD-Fraktion Beschluss: 1. Der Landrat wird gebeten, schriftlich zu bestätigen, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Rheingau-Taunus-Kreises auch für die Belange queerer Menschen – insbesondere von Jugendlichen, die sich in Fragen der sexuellen Orientierung befinden – als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises (Bereich „Frauen und Gleichstellung“) dahingehend zu ergänzen, dass diese Funktion der Gleichstellungsbeauftragten für queere Menschen deutlich und leicht auffindbar dargestellt wird. 3. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwiefern auf der Homepage im Bereich „Unterstützte Informationsveranstaltungen“ künftig auch den internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie am 17. Mai hingewiesen werden kann.	☒	☐

Stellungnahme:

Punkt 1 erledigt; Punkt 2 befindet sich gerade in der Umsetzung; Punkt 3: Wenn Informationsveranstaltungen stattfinden, werden diese beworben; auf der Homepage werden allerdings keinerlei Gedenktage per se benannt.

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: II.2



KT-Beschluss am	Mit involvierte FB/FD	Beschluss	erledigt	Zwischenbericht
16.09.25		KT am 16.09.2025 DS XI/1375 Fortführung der Gesundheitskoordination im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Antrag Nr. 14/25 der CDU-Fraktion vom 18. Juni 2025 Beschluss: 1. Der Kreistag sieht in den seit 2019 aufgebauten Strukturen im Bereich Gesundheitswesen und damit einhergehend der Einsetzung einer Gesundheitskoordination einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis. 2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, durch Antragsstellung beim Land Hessen die Fortführung der Stelle Gesundheitskoordination für weitere fünf Jahre zu sichern.	☒	
Stellungnahme: Eine weitere Förderung durch das Land Hessen ist bis Ende 2026 bewilligt, länger war bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Ob es darüber hinaus eine Förderung geben wird, ist unklar, selbstverständlich wird die Verwaltung sich aber darum bemühen.				

Bad Schwalbach, den 11.12.25
Datum

gez. Ehrenhart-Rosenberger
Unterschrift FBL/FDL

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: IV.3



Wir bitten um Prüfung des Sachstandes und schriftliche Rückmeldung zur Umsetzung des Beschlusses **bis spätestens 05.01.2026** an lars.irrgang@rheingau-taunus.de.

KT-Beschluss am	Mit involvierte FB/FD	Beschluss	erledigt	Zwischenbericht
28.10.25		KT am 28.10.2025 DS XI/1437 Beibehaltung der Ortsumgehungen Idstein-Eschenhahn (B275) und Schlangenbad-Wambach (B260) in der Finanzplanung 2026 und Folgejahre; hier: Antrag Nr. 21/25 der CDU-Fraktion vom 29. September 2025, eingegangen am 30. September 2025 Beschluss: - Der Kreistag nimmt die aktuellen Planungen der Bundesregierung zur Finanzplanung des Bundeshaushalts 2026 und der Folgejahre zur Kenntnis und äußert ernsthafte Besorgnis über eine mutmaßliche Finanzierungslücke im Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Die Bundesregierung hat mit der Einrichtung des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität einen Modernisierungsschub für das ganze Land zum zentralen Baustein ihrer Politik gemacht. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Verzögerung der Realisierung jahrzehntelang geplanter baureifer Verkehrsinfrastrukturprojekte des Bundes aus fiskalischen Gründen der Öffentlichkeit nicht vermittelbar. - Der Kreistag betont nachdrücklich die Wichtigkeit der im Bundesverkehrswegeplan 2030 auf dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises im vordringlichen Bedarf und im weiteren Bedarf festgesetzten Projekte für die Verkehrssicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, die Lebensqualität	☐	☒

		der Bürgerinnen und Bürger sowie die Umsetzung der verkehrlichen Gesamtplanung im Rheingau-Taunus-Kreis. Es handelt sich dabei durchweg um von einer Vielzahl in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigter Bürger und geplagter Verkehrsteilnehmer seit mehreren Jahrzehnten herbeigesehnte Entlastungen, deren zügige Umsetzung eine große Chance bietet, das Vertrauen dieser Menschen in die Handlungsfähigkeit des Staates wiederherzustellen. 3. Der Kreistag fordert den Bundestag und die Bundesregierung auf, den Bau der Projekte B 275 OU Idstein/Eschenhahn (planfestgestellt, Nutzen-Kosten-Verhältnis 3,1) und B 260 OU Schlangenbad - Wambach (Planfeststellungsbeschluss unmittelbar bevorstehend, Nutzen-Kosten-Verhältnis 2,0) unverzüglich und so ausreichend finanziert in den Bundeshaushalt 2026 und die Folgejahre einzustellen, um damit deren Planungssicherheit zu gewährleisten dass die unverzügliche Umsetzung durch die hessische Straßenbauverwaltung nicht an unzureichender Finanzausstattung scheitert. 4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bundestag, der Bundesregierung und den örtlich zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden eine entsprechende Resolution des Kreistages zu übermitteln, mit der Bitte um Stellungnahme und zeitnahe Rückmeldung zu den beschriebenen Punkten. 5. Der Kreistag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesesebene für eine abgestimmte, belastbare Finanzierung dieser Verkehrsprojekte einzusetzen und die		
--	--	--	--	--

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: IV.3



		regionalen Auswirkungen bei den Haushaltsberatungen des Bundes zu vertreten.		
		6. Der Kreisausschuss berichtet dem UMTK halbjährlich über den aktuellen Sachstand.		

Stellungnahme:

Seit dem Kreistagsbeschluss hat sich die Sachlage verändert. Die Mittel für die Ortsumgehung Eschenhahn wurden vom Bundesverkehrsministerium für 2026 freigegeben. Die Ortsumgehung Wambach wurde in den aktuellen Entscheidungen nicht berücksichtigt. Damit haben sich die Entscheidungen des Ministeriums mit der Resolution überschritten. Der halbjährliche Sachstandsbericht wird abgegeben.

19.12.2025

Datum

gez. Yvonne Grein

Unterschrift FBL/FDL

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: V.1



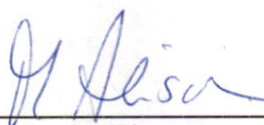
Wir bitten um Prüfung des Sachstandes und schriftliche Rückmeldung zur Umsetzung des Beschlusses **bis spätestens 05.01.2026** an lars.irrgang@rheingau-taunus.de.

KT-Beschluss am	Mit involvierte FB/FD	Beschluss	erledigt	Zwischenbericht
16.09.25		KT am 16.09.2025 DS XI/ 844 Ausreichend Pflegeeinrichtungen schaffen; Antrag Nr. 28/23 der fraktionslosen Abg. der Partei Die LINKE vom 14. Juni 2023; hier; Stellungnahme der Verwaltung Beschluss: 1. Der Kreisausschuss nimmt den Masterplan Pflege nicht nur zur Kenntnis, sondern beschließt diesen einstimmig und leitet diesen zur weiteren Beratung an den Kreistag weiter. 2. Die Verwaltung wird gebeten darzustellen, mit welchen Mehrkosten der Rheingau-Taunus-Kreis die nächsten Jahre zu rechnen hat.	☐	☐

Stellungnahme:

Die Umsetzung des Beschlussauftrages erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, da uns der Auftrag durch einen Irrläufer erst am 10.12.2025 erreicht hat und zunächst fachliche Prüfungen bzw. Abstimmungen erforderlich sind.

06.01.2026
Datum


Unterschrift FBL/FDL

Beschlusskontrolle zum 10.02.2025

Fachdienst: RTV



Wir bitten um Prüfung des Sachstandes und schriftliche Rückmeldung zur Umsetzung des Beschlusses **bis spätestens 05.01.2026** an lars.irrgang@rheingau-taunus.de.

KT-Beschluss am	Mit involvierte FB/FD	Beschluss	erledigt	Zwischenbericht
01.07.25		KT am 01.07.2025 DS XI/1359 Kostenloser Transport für Soldatinnen und Soldaten in Uniform; hier: Antrag Nr. 10/25 der SPD-Fraktion vom 28. Mai 2025 Beschluss: Der Kreisausschuss wird gebeten, den Rhein-Main Verkehrsbund (RMV) zu bitten, im Verbundgebiet Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unentgeltlich zu transportieren, wenn sie in Uniform reisen und einen Truppenausweis mitführen. Dies ist in den Beförderungsbedingungen auszugestalten.	☒	☐
Stellungnahme: Siehe beigelegte Mail gez. Irrgang				

Datum

Unterschrift FBL/FDL

Irrgang, Lars

Von: Irrgang, Lars
Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 08:18
An: Irrgang, Lars
Betreff: WG: RTV Antrag Kreisausschuss Kostenlose Mitnahme von Soldaten

Betreff: AW: RTV Antrag Kreisausschuss Kostenlose Mitnahme von Soldaten

Achtung! Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte prüfen Sie die E-Mail sorgfältig, bevor Sie auf Links klicken oder Anhänge öffnen. Im Zweifelsfall fragen Sie telefonisch beim Absender nach.

Hallo Herr Remler,

in der Schublade haben wir da zwar nichts, aber ich kann Ihnen gerne die Sachlage kurz zusammen fassen.

Generell gibt es im ÖPNV keine Freifahrt. Werden Personen unentgeltlich befördert, steht dem auch immer eine Leistung entgegen – entweder in Form einer pauschalen Abgeltung eines Dritten oder aber in Sachleistungen, wie z.B. bei Polizisten. Diese sorgen für ein gesteigertes Sicherheitsempfinden, stehen dem Personal in heiklen Situationen bei, und können ordnungsrechtlich agieren. Durch diese Befugnisse ist ein Mehrwert gegeben, der bei Soldaten nicht eintritt, da sie in dieser Hinsicht nicht tätig werden dürfen.

Insofern käme eine unentgeltliche Mitnahme nur in Frage, wenn der Bund dafür mit einer pauschalen Abgeltung einträte.

Für weitere Fragen rufen Sie mich auch gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Volker Rump
Finanzen & Tarif
Geschäftsbereich Verkehrs- und Finanzwirtschaft



Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | Alte Bleiche 7 | 65719 Hofheim/Ts.
Tel.: 06192/ 294-315 | Fax: 06192/ 294-910 | Mail: rump@rmv.de

www.rmv.de | www.facebook.com/RMVdialog | www.instagram.com/rmv |
www.linkedin.com/company/rhein-main-verkehrsverbund-gmbh

Geschäftsführer und Vorsitzender der Geschäftsführung: Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer: Dr. André Kawai
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Mike Josef
Stellv. Vorsitzender: Landrat Ulrich Krebs
Handelsregister Frankfurt a.M. HRB 34128
USt.-IdNr.: DE 113847810

Hinweise zur Datenverarbeitung: www.rmv.de/datenschutz

Betreff: RTV Antrag Kreisausschuss Kostenlose Mitnahme von Soldaten

Hallo Herr Rump,

Herr Wehner hat mir wärmstens empfohlen über Sie mal einen Versuch einer Beantwortung zu erhalten. Es sind ja in den letzten Jahren schon ähnliche Anfragen an Sie herangetragen worden. Hätten Sie da ein kurzes Stellungnahmeschreiben für uns?

Rückfragen gerne und jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Remler
Geschäftsführer
Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
Aarstraße 133a
65232 Taunusstein
Tel.: 06128/7400041
Fax: 06128/7400081
E-Mail: Andreas.Remler@rtv-mail.de
www.r-t-v.de

Vorsitzender der Geschäftsführung: Arno Brandscheid

Geschäftsführer: Andreas Remler

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Landrat Sandro Zehner HRB 16394 Amtsgericht Wiesbaden Ust.
ID:177436407

Haftungsausschluss: Diese e-Mail, inklusive der Anhänge, ist ungeschützt und könnte während der Übermittlung von Dritten verändert werden. Der Absender schließt deshalb jegliche Haftung oder rechtliche Verbindlichkeit für elektronisch versandte Nachrichten aus. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die Mitteilung in Ihrem System zu löschen.